

**Achte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung
(Satzung) der Universität zu Lübeck
Vom 24. Januar 2023**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 09.02.2023, S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 24.01.2023

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 18. Januar 2023 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 23. Januar 2023 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 13. September 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 550), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung

2. Abschnitt: Regelungen für besondere Fälle

- § 4 Einschreibung für mehrere Studiengänge
- § 5 Einschreibung an mehreren Hochschulen
- § 6 Einschreibung bei Studiengangswechsel
- § 7 Studienplatztausch
- § 8 Promotions- und Weiterbildungsstudiengänge
- § 9 Einschreibung mit dem Ziel der Promotion
- § 10 Einschreibung für höhere Fachsemester
- § 11 Einschreibung in Fächern mit Studienjahr
- § 12 Einschreibung ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
- § 13 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme
- § 14 Einschreibung mit einer auflösenden Bedingung

3. Abschnitt: Einschreibverfahren

§ 15 Frist und Form

§ 16 Vollzug der Einschreibung

§ 17 Datenerhebung und Datenverarbeitung

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 18 Rückmeldeverfahren

§ 19 Beurlaubung

5. Abschnitt: Entlassung (Exmatrikulation)

§ 20 Entlassung auf eigenen Antrag

§ 21 Entlassung von Amts wegen

§ 22 Rücknahme der Einschreibung

6. Abschnitt: Gaststudium

§ 23 Gaststudierende

§ 24 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 25 Zweithörerinnen und Zweithörer

7. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 26 Inkrafttreten“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 werden die Worte „deutschen Sprache“ durch die Worte „dem Studiengang zugrunde liegenden Sprache (bei keiner abweichenden Regelung in der Studiengangsordnung deutsch)“ ersetzt.

b) In der Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „an der Universität zu Lübeck“ eingefügt.

4. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Einschreibung an mehreren Hochschulen

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann grundsätzlich nur an einer Hochschule eingeschrieben werden. Die Einschreibung an der Universität zu Lübeck bei gleichzeitiger Einschreibung an einer anderen Hochschule kann ausnahmsweise erfolgen, wenn

1. der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen erfordert und die Hochschulen einen Kooperationsvertrag entsprechend § 49 Absatz 9 Satz 2 HSG abgeschlossen haben, der die Einschreibung an mehreren Hochschulen vorsieht oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber eine Zulassung für den beabsichtigten Studiengang an der Universität zu Lübeck erhalten hat und der an der weiteren Hochschule beabsichtigte Studiengang nicht von der Universität zu Lübeck angeboten wird.

Eine Einschreibung nach Nummer 2 ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Nummer 2 entsprechend vorliegen.“

5. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.
6. Der bisherige § 7 wird § 8 und die Angabe „Nr. 1 und 4“ wird durch die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.
7. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Promotion“ die Worte „an der Universität zu Lübeck“ eingefügt.
8. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Auswahlverordnung“ durch die Worte „des Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Vor dem letzten Absatz wird die Nummerierung „(3)“ eingefügt.
9. Der bisherige § 10 wird § 11.
10. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „schulische“ eingefügt.

- b) Die Worte „§ 1 Absatz 2 der Hochschulzugangsverordnung für Meisterinnen und Meister vom 20. Juni 2008 oder § 3 der Hochschuleignungsprüfungsverordnung vom 12. November 2008“ werden durch die Angabe „§ 39 Absatz 2 HSG“ ersetzt.

11. Die bisherigen §§ 12 und 12 a werden §§ 13 und 14.

12. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in einem schriftlichen Verfahren“ durch das Wort „digital“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird der Klammerzusatz durch folgenden Klammerzusatz ersetzt:
„(einfache Kopie des gültigen Personalausweises, Passes)“.

bb) In der Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12“ und die Worte „im Original und in einer unbeglaubigten Fotokopie“ durch die Worte „in einfacher Kopie“ ersetzt.

cc) In der Nummer 4 werden die Worte „der Nachweis über ein bisheriges Studium unter Beifügung des Studienbuches mit“ durch die Worte „die Leistungsübersicht (Transcript of Records) oder Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ersetzt.

dd) In der Nummer 5 werden die Worte „bei Studiengangswechsel das Studienbuch sowie“ gestrichen und die Angabe „§ 8“ wird durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

ee) In der Nummer 6 wird die Angabe „§ 9 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.

ff) Es werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen eine Begründung, inwieweit ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am Studium eines weiteren Studienganges besteht, und dazu die Stellungnahme des für den Studiengang zuständigen Senatsausschusses und die Studienpläne für die gewünschten Studiengänge;
11. einfache Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses bei Zweitstudium; Nachweise über abgeleistete Dienste.“

c) In Absatz 6 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

„1. ein aktuelles Passbild;

2. digitale „Meldung 10 zur Einschreibung an der Universität zu Lübeck“ von der gesetzlichen Krankenkasse (bei Privatversicherten von einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl);
3. der Nachweis über die Zahlung des Beitrages zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft sowie der Nachweis über die Zahlung der Einschreibgebühr;
4. ggf. Exmatrikulationsbescheinigung aller bisher besuchten Hochschulen.“

13. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 16 und 17.

14. Der bisherige § 16 wird § 18 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

15. Der bisherige § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist und eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen wird;“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

cc) Es wird folgende Nummer 8 angefügt: „8. Gründung eines Unternehmens.“

b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Beurlaubung zum Zwecke der Unternehmensgründung nach Absatz 3 Nr. 8 ist abweichend von Absatz 5 nur für ein Semester möglich.“

d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1, 5 oder 6“ durch die Angabe „Nr. 1, 6 oder 7“ ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 57 Absatz 8

des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden. Gleiches gilt für Studierende gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 HSG, sofern die Beurlaubung auf ihrer Behinderung oder Erkrankung beruht.“

16. Der bisherige § 18 wird § 20.

17. Der bisherige § 19 wird § 21 und in Absatz 1 werden die Worte „das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wird, sofern sie oder er nicht“ durch die Worte „die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde“ ersetzt.

18. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 22 und 23.

19. Der bisherige § 22 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer an der Universität zu Lübeck ist mit dem dafür vorgesehenen Formular spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn bei der Dozentin oder dem Dozenten für die betreffende Veranstaltung zu stellen. Stimmt die Dozentin oder der Dozent für die betreffende Veranstaltung der Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer zu, wird die Gasthörerin oder der Gasthörer vom Studierendensekretariat eingeschrieben.“

b) In Absatz 4 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Gasthörende sind zur Ablegung von Prüfungsleistungen berechtigt.“

20. Der bisherige § 23 wird § 25 und in Absatz 1 werden nach dem Wort „aufgenommen“ ein Komma und der Halbsatz „sofern die Hochschulen in ihrer Kooperationsvereinbarung nicht die Einschreibung an allen Hochschulen vorsehen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 24. Januar 2023

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck